

**-Entwurf-
Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“
in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF - 31)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. S. 2258) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hainberg mit Sennebach“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von rund 2.400,00 ha. Die beiden FFH-Gebiete im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel erstrecken sich insgesamt auf rund 1.150 ha.
- (3) Das LSG „Hainberg mit Sennebach“ ist mit einem großen Teil seiner Fläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:12.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte wird veröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ sowie im FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte sowie in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:12.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Str. 28, 38271 Baddeckenstedt. Die Karte kann dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Innersteberglandes als Teil des Weser- und Leineberglandes. Es besteht aus bewaldeten Kämmen und Kuppen, die durch Tälchen und Rinnen voneinander getrennt sind. Im Westen erstreckt sich das Waldgebiet bis in den Landkreis Hildesheim, wo es als LSG „Hainberg“ unter Schutz steht. Im Süden setzt sich das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ bis in den Landkreis Goslar fort und ist hier als LSG „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ gesichert.

Östlich des Waldes im Schutzgebiet „Hainberg und Sennebach“ schließen sich überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen an. Es sind kaum Hecken und Wegrandsäume ausgeprägt. Der Sennebach durchfließt im Westen das LSG.

Die Böden des Schutzgebietes werden im Wald von Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinfließerdern dominiert. Bei den vorgelagerten Ackerflächen tritt Schwarzerde-Parabraunerde auf. Die Bodensteiner Klippen sind aus Hilssandstein aufgebaut. Ausgedehnte Waldmeister-Buchenwälder stocken auf Kalk- und Lößböden. An Steilhängen mit flachgründigen Kalkverwitterungsböden haben seltene Orchideen-Buchenwälder eines ihrer größten Vorkommen in Niedersachsen. Hier tritt in Teilbereichen eine besonders artenreiche Krautschicht, z. B. mit Purpurblauem Steinsamen *Lithospermum purpurocaeruleum* auf. Hainsimsen-Buchenwälder haben ihren Schwerpunkt im Westen des FFH-Gebietes „Hainberg, Bodensteiner Klippen“. Die Niedersächsischen Landesforsten haben im LSG auf Flächen in Ihrem Eigentum ausgewählte Altholzbestände aus der Nutzung genommen und ihrer Eigendynamik überlassen (Habitatbaum- und Totholzkonzept). Daneben stocken Nadelforste zum Teil großflächig im Gebiet, vorwiegend außerhalb des FFH-Gebietes.

In den ausgedehnten Wäldern ist die Wildkatze *Felis silvestris* heimisch. Auch der sehr störungsempfindliche Schwarzstorch *Ciconia nigra*, der Mittelspecht *Dendrocopus medius* und der Grauspecht *Picus canus* sowie der Rotmilan *Milvus milvus* haben hier ihr Brutrevier.

Im südwestlichen Teil des Gebietes prägen die Bodensteiner Klippen das Landschaftsbild. Sie setzen sich aus zahlreichen Einzelfelsen zusammen. Die Felsformationen sind aus Hilssandstein der Unterkreide (vor ca. 110 Mio. Jahren) aufgebaut und durch Verwitterungsprozesse in der heutigen Form entstanden. Alle Felsblöcke, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen, sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Klippen werden bzw. wurden in Teilen beklettert und zum Bouldern genutzt. Nacktes Schlitzkelchmoos *Odontoschisma denudatum*, Gemeines Weißmoos *Leucobryum glaucum*, Besenheide *Calluna vulgaris* und Tüpfelfarn *Polypodium vulgare* sind Teil der typischen Flora an und um die Felsen.

Im Hützlagergrund im Südosten des FFH-Gebietes „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und auf der Primulawiese am Nordrand des FFH-Gebietes wachsen artenreiche Kalk-Magerrasen in hervorragendem Erhaltungszustand, die regelmäßig im Auftrag des Landkreises Wolfenbüttel gepflegt werden. Echte Schlüsselblume *Primula veris*, Bienenragwurz *Ophris apifera*, Gewöhnlicher Fransenezian *Gentianopsis ciliata* und Kleines Habichtskraut *Hieracium pilosella* sind seltene Pflanzen auf den Magerrasen.

Nur ein Teil des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ liegt im Landkreis Wolfenbüttel. Der Sennebach entspringt im Schutzgebiet im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel und geht im weiteren Verlauf in den angrenzenden Landkreis Hildesheim über.

Der Sennebach mit seinen Zuflüssen zeigt im Landkreis Wolfenbüttel einen naturnahen Verlauf. Der Bach durchfließt einen Stauteich, der die Durchgängigkeit des Gewässers unterbricht. Die Erdkröte *Bufo bufo* hat hier ein Laichbiotop. Der Sennebach und seine Seitenarme sind momentan nicht permanent wasserführend. Das Gewässer wird von Auwaldsäumen aus Erlen- und Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Hainsimsen-Buchenwäldern begleitet. Die Groppe *Cottus gobio* kommt vor allem im Unterlauf des Sennebachs außerhalb des Kreisgebietes vor. Für den Schwarzstorch ist das Gewässer und sein Umfeld ein bedeutendes Nahrungshabitat.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Netzes Natura 2000, der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

(3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
- Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum z. B. für zahlreiche Spechte und Fledermäuse
- Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen
- Erhalt von unbebauten Freiflächen als Pufferzone für den Waldrand
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Magerrasen, Gewässer)
- Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfelder
- Erhalt und Entwicklung von ungestörten und strukturreichen Felsen mit typischer Felsvegetation
- Erhalt und Verbesserung der Biotopvernetzung
- Erhalt des Bodenreliefs
- Erhalt seltener Böden auf den Waldstandorten
- Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere bauliche Anlagen.
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge. Dazu zählen beispielsweise Kopfhornschröter *Sinodendron cylindricum* und weitere Käferarten, die an Totholz gebunden sind, Goldene Acht *Colias hyale*, Kleiner Eisvogel *Limenitis camilla*, Kleiner Würfel-Dickkopffalter *Pyrgus malvae*, Blauflügel Prachtlibelle *Calopteryx virgo*, Groppe *Cottus gobio*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Mittelspecht *Dendrocopus medius*, Rotmilan *Milvus milvus*, Grauspecht *Picus canus*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Feldlerche *Alauda arvensis* und Pirol *Oriolus oriolus*.
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge. Dazu zählen beispielsweise Gelber Eisenhut *Aconitum lycoctonum*, Gewöhnliche Akelei *Aquilegia vulgaris*, Türkenbund-Lilie *Lilium martagon*, Nacktes Schlitzkelchmoos *Odontoschisma denudatum*, Männliches Knabenkraut *Orchis mascula* und Gelbfrüchtige Schwefelflechte *Psilolechia lucida*.

(4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Besonderer Schutzzweck (**Erhaltungsziele**) speziell für die europäischen FFH-Gebiete im LSG sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

des folgenden prioritären (*), wertbestimmenden Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung der typischen Gewässerdynamik und eines naturnahen Wasserhaushaltes mit periodischen Überflutungen
- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief sowie intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil und eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Mischbaumarten wie z. B. Flatter-Ulme. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Knoblauchrauke *Alliaria petiolata*, Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Echtes Mädesüß *Filipendula ulmaria*, Flatter-Binse *Juncus effusus* und Wasser-Minze *Mentha aquatica*, Geflecktes Lungenkraut *Pulmonaria officinalis*, Wald-Ziest *Stachys sylvatica* und Scharbockskraut *Ranunculus ficaria* kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigem, kurzrasigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, u.a. mit Schlehe und Weißdorn, und z. T. Beständen mit Orchideen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Behaartes Johanniskraut *Hypericum hirsutum*, Kleiner Wiesenknopf *Sanguisorba minor*, Nickendes Leimkraut *Silene nutans*, Kleines Wiesenvögelchen *Coenonympha pamphilus*, Brauner Feuerfalter *Lycaena tityrus*, Hauhechel-Bläuling *Polyommatus icarus* und Kleiner Würfel-Dickkopffalter *Pyrgus malvae* kommen in stabilen Populationen vor.

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, ungestörten Felsen aus Sandstein mit gut entwickelter Felsspaltvegetation, eingebettet in einen naturnahen, strukturreichen Laubwald.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, die je nach Standort und Exposition variieren kann. Die charakteristischen Tierarten wie verschiedene Fledermäuse sowie Pflanzenarten wie z. B. Dornfarn *Dryopteris carthusiana*, Tüpfelfarn *Polypodium vulgare* sowie typische Moose und Flechten wie *Barbilophozia attenuata*, *Cephalozia catenulata*, *Chrysothrix chlorina*, *Lecanora rupicola*, Gemeines Weißmoos *Leucobryum glaucum*, *Leucobryum juniperoideum*, *Melanelia disjuncta*, *Melanelixia fuliginosa*, *Parmelia saxatilis*, *Pertusaria lactea*, *Racodium rupestre* und *Umbilicaria polyphylla* kommen an den Felsen in stabilen Populationen vor.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume),

vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.

- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten Pillen-Segge *Carex piulifera*, Draht-Schmiele *Deschampsia flexuosa*, Weißliche Hainsimse *Luzula luzuloides*, Schattenblümchen *Maianthemum bifolium* und Wald-Sauerklee *Oxalis acetosella* kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Ahornarten, Hainbuche oder Elsbeere. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten Bärlauch *Allium ursum*, Buschwindröschen *Anemone nemorosa*, Wald-Segge *Carex sylvatica*, Waldmeister *Galium odoratum* und Frühlings-Platterbse *Lathyrus vernus* kommen in stabilen Populationen vor.

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche, Elsbeere und Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Acker-Glockenblume *Campanula rapunculoides*, Finger-Segge *Carex digitata*, Weißes Waldvöglein *Cephalanthera damasonium*, Braunrote Stendelwurz *Epipactis atrorubens* und Purpurblauer Stein- same *Lithospermum purpurocaeruleum* kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem, natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen. Der bestandsprägende Wasserhaushalt ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche und Mischbaumarten wie z. B. Buche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Hohe Schlüsselblume *Primula elatior* und Große Sternmiere *Stellaria holostea* kommen in stabilen Populationen vor.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
 - Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei- bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Mischbaumarten wie z. B. Buche, Hainbuche, Ahornarten oder Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Wald-Haargerste *Hordelymus europaeus*, Vielblütige Weißwurz *Polygonatum multiflorum* und Wunderveilchen *Viola mirabilis* kommen in stabilen Populationen vor.
- (5) Teilbereiche der Wälder der FFH-Gebiete Nr. 120 und Nr. 389 sind derzeit keinem LRT zugeordnet. Diese Bereiche sollen je nach Standortbedingungen zu Wäldern der LRT 91E0*, 9110, 9130, 9150 oder 9160 entwickelt werden.
- (6) Ebenfalls besonderer Schutzzweck (**Erhaltungsziele**) speziell für das europäische FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im LSG sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden wertbestimmenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Groppe *Cottus gobio* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und gehölzbestandenen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Versteckmöglichkeiten unter Wurzeln, Steinen und Holz.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In den FFH-Gebieten Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

(3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:

1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 und den Anzeigepflichten nach § 6 keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist zulässig.
3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen.
4. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei erforderlich ist, sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs B Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausgenommen ist zudem das Befahren der durch das Schutzgebiet führenden Landesstraße L498, die Nutzung der Zufahrt und des Parkplatzes am Jägerhaus sowie die Zufahrt zu den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Sehlde: Flur 1, Flurstück 32/1 und Flurstück 21.
5. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad, einschließlich Mountainbike, Pedelec sowie E-Bike zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine.
6. Hunde, ausgenommen Jagd-, Rettungs- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd, der Rettung oder der Hut in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten.
7. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Hinsichtlich der Zwischenlagerung von Materialien zum Wegebau sowie zur Wegeinstandsetzung gilt die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 c).
8. Die Bodendecke abzubrennen oder offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer zum Erhalt der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
9. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.

10. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen oder Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Für den Einsatz von Drohnen für forstliche oder jagdliche Zwecke ist die Anzeigepflicht nach § 6 Abs.1 b) zu beachten.
11. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
 - a) nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang oder
 - b) abseits von Wegen innerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.).

Das Aufsuchen sowie die Neuanlage von Geocaches haben nur unter größtmöglicher Schonung der Bäume und unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 a) zu erfolgen.
12. Das Klettern und Bouldern auf sämtlichen Felsen.
13. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen (im forstlichen Sinne) zu bestocken. Der Nadelbaumanteil in den Laubholzgrundbeständen darf 20% nicht übersteigen. Die Nadelbäume dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) und unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen beigemischt werden.
14. Die Neuanpflanzungen von nicht standortgerechten Gehölzen und von Nadelbäumen in einem Umkreis von 50 m rund um die Felsen der Bodensteiner Klippen.
15. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten, insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan, im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken oder aufzuarbeiten.
16. Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen zu fällen, auch soweit nur Horstreste deutlich erkennbar sind.
17. Das Anbringen von Schildern und Werbung an Bäumen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.
18. Die Seitenbereiche von Wegen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen und in der Zeit vom 16.07. bis 31.03. häufiger als einmal halbseitig zu mähen.
19. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 7 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
20. Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten.
21. Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland einzubringen. Für den LRT 6210 gilt zudem § 4 Abs. 3 Nr. 26.
22. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren auf Ackerflächen.
23. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

24. Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit vom 01.02. bis 31.08. abzulassen oder trocken zu halten.

Darüber hinaus sind **in den FFH-Gebieten** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 folgende Handlungen verboten:

25. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen in den jeweiligen FFH-Gebieten zu verschlechtern.

- a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170) gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- b) Für alle LRT, die nicht Wald sind (6210 und 8220), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gem. Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

26. Auf den Naturnahen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210)

- a) Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen,
- b) zu düngen oder zu kalken,
- c) Grünland zu erneuern,
- d) Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,
- e) Mieten anzulegen oder
- f) Mähgut liegen zu lassen.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung des LRT ist § 8 Abs. 3 zu beachten.

- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im gesamten LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege.
3. Neu- und Ausbau von Weideunterständen und Schutzhütten. Die Weideunterstände und Schutzhütten sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
5. Holzeinschlag, Rücken oder Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
6. Kleinkahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in einer Größe über 0,5 ha sowie Kleinkahlschläge (auch kleiner als 0,5 ha) mit weniger als 100 m Abstand zwischen den Rändern der Kahlschlagsflächen, soweit sie innerhalb eines

Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden. Ausgenommen sind Kahlschläge in Nadelholzbeständen bis zu einer Größe von 1 ha sowie Kleinkahlschläge, die im Rahmen des Managementplanes nach § 8 abgestimmt wurden.

7. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald, die Neuanlage von Wildäckern sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 6 handelt.
 9. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen.
- (2) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) in den FFH-Gebieten gelten zudem die Regelungen des Anhang B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
 - (4) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
 - (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der genannten Frist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen:
 - a) Die Neuanlage eines Geocaches vier Wochen im Voraus,
 - b) Der Einsatz von Drohnen für forstliche oder jagdliche Zwecke zehn Werktage im Voraus,
 - c) Die Zwischenlagerung von Materialien zum Wegeneubau und Wegeinstandsetzung drei Wochen im Voraus,
 - d) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd vier Wochen im Voraus. Bei der Errichtung dürfen Standorte seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Ansitzeinrichtung ist in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
- (2) Für alle Wälder, auch wenn diese außerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald, mindestens vier Wochen im Voraus,
 - b) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald mindestens zehn Werktage im Voraus. Gleichzeitig muss nachvollziehbar belegt werden, dass eine

erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 des FFH-Gebietes ausgeschlossen ist.

- (3) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) in den FFH-Gebieten gelten zudem die Regelungen des Anhang B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben) im Wald, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 18 sowie des Anhangs B Abs.1 lit. c) Nr. 4.
3. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr.7, 13 – 16 und 25 a), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 – 7 , der Anzeigepflichten nach § 6 und der Anforderungen nach § 9 sowie unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 4.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Wildäcker und der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 d).
5. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 18, 20, 21, 25 b) und 26, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 7, 8 sowie der Anforderungen nach § 9.
6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 23, 24 und § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie der Anforderungen des § 9.
7. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
8. Maßnahmen, die in einem Managementplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in Managementplänen für die FFH-Gebiete festgelegt werden.
- (2) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden in einem gesonderten Bewirtschaftungsplan dargestellt, der nur

die Flächen der FFH-Gebiete umfasst.

- (3) Bis zur Erstellung eines Managementplanes ist die Pflege der Kalk-Magerrasen (LRT 6210) im Gebiet, sofern sie nicht von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder veranlasst wird, jährlich mit dieser abzustimmen.
- (4) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben der Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (5) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rühdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ in den Landkreisen Hildesheim (Regierungsbezirk Hildesheim), Gandersheim und im Gebiet des Verbandes Großraum Braunschweig vom 17. Oktober 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 3. November 1975, wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin
(Christiana Steinbrügge)